

**VERORDNUNG (EG) Nr. 204/2006 DER KOMMISSION**

**vom 6. Februar 2006**

**zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates und zur Änderung der Entscheidung 2000/115/EG im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 2007**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Merkmalskatalog in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 muss angepasst werden, damit die Entwicklung des Agrarsektors und der Gemeinsamen Agrarpolitik beobachtet werden kann.
- (2) In einigen Mitgliedstaaten haben die Ergebnisse der 2003 durchgeführten Erhebung der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe gezeigt, dass einige Merkmale unbedeutend sind, andere dagegen an Bedeutung gewonnen haben.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG)

Nr. 2529/2001 <sup>(2)</sup> wird die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand als eine landwirtschaftliche Tätigkeit eingeführt, wodurch die Überarbeitung mehrerer Definitionen erforderlich wird.

- (4) Sowohl die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 selbst als auch die Entscheidung 2000/115/EG der Kommission <sup>(3)</sup>, die Definitionen und Erläuterungen zu der genannten Verordnung enthält, sollten daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates <sup>(4)</sup> eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Anhang I der Entscheidung 2000/115/EG wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 2006

*Für die Kommission*

Joaquín ALMUNIA

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 der Kommission (AbL. L 369 vom 16.12.2004, S. 26).

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2183/2005 der Kommission (AbL. L 347 vom 30.12.2005, S. 56).

<sup>(3)</sup> ABl. L 38 vom 12.2.2000, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2139/2004.

<sup>(4)</sup> ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

## ANHANG I

## „ANHANG I

## MERKMALKATALOG FÜR 2007 (\*)

## Erläuterungen:

- Merkmale, die mit ‚NE‘ gekennzeichnet sind, werden in den entsprechenden Mitgliedstaaten als nicht vorhanden oder annähernd null eingestuft.
- Merkmale, die mit ‚NS‘ gekennzeichnet sind, werden in den entsprechenden Mitgliedstaaten als unbedeutend eingestuft.

## A. Geografische Lage des Betriebs

	BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK	
1. Erhebungsbezirk																										
a) Gemeinde oder Gebietseinheit unterhalb des Erhebungsbezirks (1)																										
2. Benachteiligtes Gebiet (1)											NE															
a) Bergegebiet (1)					NE						NE	NE	NE			NE										
3. Landwirtschaftliche Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen											NE					NE			NE							NE

## B. Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs

(am Tag der Erhebung)

	BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK	
1. Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei:																										
a) einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist?																										
b) einer oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) sind? (2)											NS															
c) einer juristischen Person?																										
2. Lautet die Antwort auf Frage B/1a ‚ja‘, ist diese Person (der Betriebsinhaber) zugleich Betriebsleiter?																										

(\*) Anmerkung für den Leser: Die Codierung der Merkmale ist in der langen Geschichte der Betriebsstrukturhebungen begründet und kann nicht ohne Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit der Erhebungen untereinander geändert werden.

(1) Die Übermittlung von Informationen über benachteiligte Gebiete (A2) und Bergegebiete (A2a) ist fakultativ, wenn für jeden einzelnen Betrieb der Code für die Gemeinde (A1a) angegeben wird. Wird der Gemeindecode (A1a) für den Betrieb nicht angegeben, sind die Informationen über benachteiligte Gebiete (A2) und Bergegebiete (A2a) obligatorisch.

(2) Angabe fakultativ.









	BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
<b>G. Dauerkulturen</b>																									
1. Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)	ha/a																								
a) Obst- (Früchobst-) und Beerarten der gemäßigten Klimazonen (1)	ha/a																								
b) Obst- und Beerarten der subtropischen Klimazonen	ha/a	NE	NE	NE	NE				NE			NE	NE	NE	NE	NE	NE	NE	NE			NE	NE	NE	NE
c) Schalenobst	ha/a	NS	NS	NE	NE				NE			NE	NE	NE	NE	NE	NS	NS			NS		NE	NE	NS
2. Zitrusanlagen	ha/a	NE	NE	NE	NE				NE			NE	NE	NE	NE		NE	NE	NE		NS	NE	NE	NE	NE
3. Olivenanlagen	ha/a	NE	NE	NE	NE				NE			NE	NE	NE	NE		NE	NE	NE			NE	NE	NE	NE
a) normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	ha/a	NE	NE	NE	NE			NS	NE			NE	NE	NE	NE		NE	NE	NE		NS	NE	NE	NE	NE
b) normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	ha/a	NE	NE	NE	NE			NS	NE			NE	NE	NE	NE		NE	NE	NE			NE	NE	NE	NE
4. Rebanlagen	ha/a	NS		NE	NE				NE			NE	NE				NS						NE	NE	NE
davon Erträge normalerweise bestimmt für:																									
a) Qualitätswein	ha/a	NS		NE	NE				NE		NE	NE	NE				NS						NE	NE	NE
b) anderen Wein	ha/a	NS	NE	NS	NE				NE			NE	NE	NE			NS	NE	NS				NE	NE	NE
c) Tafeltrauben	ha/a	NS		NE	NS				NE			NE	NE	NE			NS	NS	NS				NE	NE	NE
d) Rosinen	ha/a	NS	NE	NE	NE				NE	NS		NE	NE	NE	NE	NE	NE	NS	NS			NE	NE	NE	NE
5. Reb- und Baumschulen	ha/a																								
6. Sonstige Dauerkulturen	ha/a			NE	NE				NS			NS			NS	NS	NE	NE	NS			NS	NE	NE	NS
7. Dauerkulturen unter Glas	ha/a		NS		NE	NE		NS	NS			NS	NE	NE	NS	NS	NE	NS	NS			NE	NE	NE	NE

(1) Belgien, die Niederlande und Österreich beziehen die Position G/1/c ‚Schalenobst‘ unter dieser Rubrik ein.





	BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
ha/a				NS							NE					NE								NE	NE
ha/a				NS												NE								NS	
ha/a																	NS							NE	

- c) in Dauergrünland umgewandelte Flächen (bereits erfasst unter F/1 und F/2) <sup>(1)</sup>
- d) ehemals landwirtschaftliche Flächen, die in Forstflächen umgewandelt wurden oder sich in Vorbereitung zur Aufforstung befinden (bereits erfasst unter H/2) <sup>(1)</sup>
- e) sonstige Flächen (bereits erfasst unter H/1 und H/3) <sup>(1)</sup>

**J. Viehbestand** (am Tag der Erhebung)

1. Einhufer																										
-------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zahl der Tiere

Rinder:

2. Rinder unter einem Jahr, männliche und weibliche																										
3. Männliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren																										
4. Weibliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren																										
5. Männliche Rinder von zwei Jahren und älter																										
6. Färsen von zwei Jahren und älter																										
7. Milchkühe																										
8. Sonstige Kühe																										

Zahl der Tiere  
Zahl der Tiere  
Zahl der Tiere  
Zahl der Tiere  
Zahl der Tiere  
Zahl der Tiere  
Zahl der Tiere  
Zahl der Tiere

Schafe und Ziegen:

9. Schafe (jeden Alters)																										
a) Schafe, weibliche Zuchttiere																										
b) sonstige Schafe																										

Zahl der Tiere  
Zahl der Tiere  
Zahl der Tiere

<sup>(1)</sup> Deutschland kann die Positionen 8c, 8d und 8e zusammenfassen.





BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK	

— landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:  
 0 %, > 0—< 25 %, 25—< 50 %, 50—< 75 %, 75—< 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft.

1. a) Betriebsleiter

In diese Kategorie fallen:

- die Betriebsleiter unabhängiger Betriebe, einschließlich Ehepartner und anderer Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers, wenn sie Betriebsleiter sind, d. h. wenn die Antwort auf die Frage B/2a oder auf die Frage B/2b 'ja' ist,
  - die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsleiter identifiziert wurden,
  - die Leiter von Betrieben, deren Betriebsinhaber eine juristische Person ist.
- (Die Betriebsleiter, die zugleich alleiniger Betriebsinhaber sind oder die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft), die als Betriebsinhaber identifiziert wurden, werden nur einmal erfasst, nämlich als Betriebsinhaber unter Kategorie L/1)

Für jede der oben genannten Personen werden folgende Informationen erfasst:

- Geschlecht
- Alter gemäß folgenden Altersklassen  
 ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet  
 bis < 25 Jahre, 25—34, 35—44, 45—54, 55—64, 65 und darüber,



BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

3. a) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: männlich (außer Personen in Kategorie L/1, L/1a und L/2)

3. b) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: weiblich (außer Personen in Kategorie L/1, L/1a und L/2)

Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:

— landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:  
 > 0—< 25 %, 25—< 50 %, 50—< 75 %, 75—< 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

4. a) Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich (außer Personen in Kategorien L/1, L/1a, L/2 und L/3).

4. b) Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich (außer Personen in Kategorien L/1, L/1a, L/2 und L/3)

Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:

BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

— landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:

> 0—< 25 %, 25—< 50 %, 50—< 75 %, 75—< 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

5. + 6. Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anzahl der Arbeitstage

7. Übt der Alleinhaber des Betriebes, der zugleich auch Leiter des Betriebes ist, eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?

— hauptberuflich?  
— nebenberuflich?

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

8. Übt der Ehegatte des alleinigen Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus:

— hauptberuflich?  
— nebenberuflich?

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

9. Üben die sonstigen im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des alleinigen Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus? Falls ‚ja‘, wie viele dieser Personen üben eine außerbetriebliche Tätigkeit aus, und zwar:

— hauptberuflich?  
— nebenberuflich?

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anzahl der Personen

Anzahl der Personen

	BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
10.														NE				NS	NS						

Anzahl der Tage

10. Gesamtzahl der unter L/1 bis L/6 nicht aufgeführten äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage in den 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung (landwirtschaftliche Tätigkeit), die von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmern) <sup>(1)</sup>

### M. Ländliche Entwicklung

1. Andere Erwerbstätigkeiten (außer Landwirtschaft), die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen

a) Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten											NS					NE									
b) Handwerk											NS					NE	NS								
c) Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse																									
d) Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Sägewerk usw.)			NS								NE					NE	NS								
e) Aquakultur							NS									NE									
f) Erzeugung von erneuerbarer Energie (Windenergie, Strohverbrennung usw.)							NS			NS						NE									
g) Verragliche Arbeiten (unter Einsatz von Geräten des Betriebs)																									
h) Sonstige																NE									

ja/nein

ja/nein

ja/nein

ja/nein

ja/nein

ja/nein

ja/nein

ja/nein

<sup>(1)</sup> Fakultativ für Mitgliedstaaten, die eine Gesamtschätzung für dieses Merkmal auf regionaler Ebene vorlegen können.



## ANHANG II

## ÄNDERUNGEN AN ANHANG I DER ENTSCHEIDUNG 2000/115/EG

1. Die Definition des landwirtschaftlichen Betriebs wird ersetzt durch:

„Landwirtschaftlicher Betrieb

- I. Technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die landwirtschaftliche Produkte erzeugt oder ihre nicht mehr zu Produktionszwecken genutzten Flächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates (\*) in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhält. Der Betrieb kann zusätzlich auch andere (nichtlandwirtschaftliche) Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.

(\*) ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.“

2. Die Erläuterung zum landwirtschaftlichen Betrieb wird um Ziffer 1.4 ergänzt:

„1.4. Mit der GAP-Reform 2003 wurde die „Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ als eine landwirtschaftliche Tätigkeit eingeführt (Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003). Neben dieser Tätigkeit brauchen die Betriebsinhaber keine weitere landwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, um die Betriebsprämienregelung in Anspruch nehmen zu können.“

3. Die Erläuterung zu Unterabschnitt C/6a wird ersetzt durch:

„Unentgeltliche Schenkungen an Familienangehörige und Verwandte sollten als Haushaltsverbrauch betrachtet werden. Für die unter diesem Merkmal genannte Endproduktion gilt die in der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung verwendete Definition der Endproduktion (d. h. die als Vorleistungen in andere Erzeugungen eingehende landwirtschaftliche Produktion, z. B. Futterpflanzen für die tierische Erzeugung, sollte in der Endproduktion nicht berücksichtigt werden).

Die 50 % sollten natürlich nicht als genauer Grenzwert betrachtet werden, sondern stellen lediglich eine Größenordnung dar.“

4. Abschnitt D wird wie folgt geändert:

- 4.1. Der dritte Absatz der Erläuterungen zu Abschnitt D wird ersetzt durch:

„Das Ackerland umfasst die Anbauarten D/1 bis D/20, D/23 bis D/35, Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird (D/21), und Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die Beihilfe gewährt wird und die nicht wirtschaftlich genutzt wird (D/22).“

- 4.2. Der Titel von Unterabschnitt D/22 wird ersetzt durch:

„D/22 **Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die Beihilfe gewährt wird und die nicht wirtschaftlich genutzt wird**“.

- 4.3. Die Definition von Unterabschnitt D/22 wird ersetzt durch:

„I. Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die der Betrieb Anspruch auf eine Beihilfe hat. Dies schließt Flächen ein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften) nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt und in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden und die für Beihilfe im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder aufgrund eines Zahlungsanspruchs bei Flächenstilllegung in Frage kommen. Sofern es entsprechende einzelstaatliche Vorschriften gibt, werden die jeweiligen Flächen gleichfalls unter diesem Merkmal erfasst.

Flächen, die für mehr als fünf Jahre nicht zu Produktionszwecken genutzt werden und für die die Regelung nicht gilt, dass sie in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten sind, sind unter H/1 + H/3 zu erfassen.“

5. Folgender Unterabschnitt F/3 wird angefügt:

„F/3 **Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist.**

- I. Dauergrünlandflächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und die nach Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften) in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden und die für Beihilfe im Rahmen der Betriebsprämienregelung in Frage kommen.“

6. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

6.1. Der Titel von Abschnitt I wird ersetzt durch:

**„I. Pilze, Bewässerung und Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden, sowie Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen“**

6.2. Der Titel von Unterabschnitt I/8 wird ersetzt durch:

**„I/8 Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden, sowie Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen, unterteilt in:“**

6.3. In Unterabschnitt I/8 werden die Buchstaben a und b ersetzt durch:

*„a) Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden (bereits erfasst unter D/22 und F/3),*

*b) Flächen, die zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen dienen, die nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (z. B. Raps, Bäume, Sträucher usw., einschließlich Linsen, Kichererbsen und Wicken; bereits erfasst unter D und G).“*

6.4. Die Definition von Unterabschnitt I/8 wird ersetzt durch:

*„I. Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die der Betrieb Anspruch auf eine Beihilfe hat. Dies schließt Flächen ein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften) nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt und in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden und die für Beihilfe im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder aufgrund eines Zahlungsanspruchs bei Flächenstilllegung in Frage kommen. Sofern es entsprechende einzelstaatliche Vorschriften gibt, werden die jeweiligen Flächen gleichfalls unter diesem Merkmal erfasst.“*

---